

Drucksache**49/2021**

Verfasser:

Stefan Feigl

Telefon:

07033/5285-10

Datum:

06.07.2021

An den Gemeinderat	Behandlung öffentlich	Sitzung am 22.07.2021
------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern / Schillerareal“

Anlagen: 1

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 dargestellte Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern / Schillerareal“ wird beschlossen.



Stefan Feigl
Bürgermeister

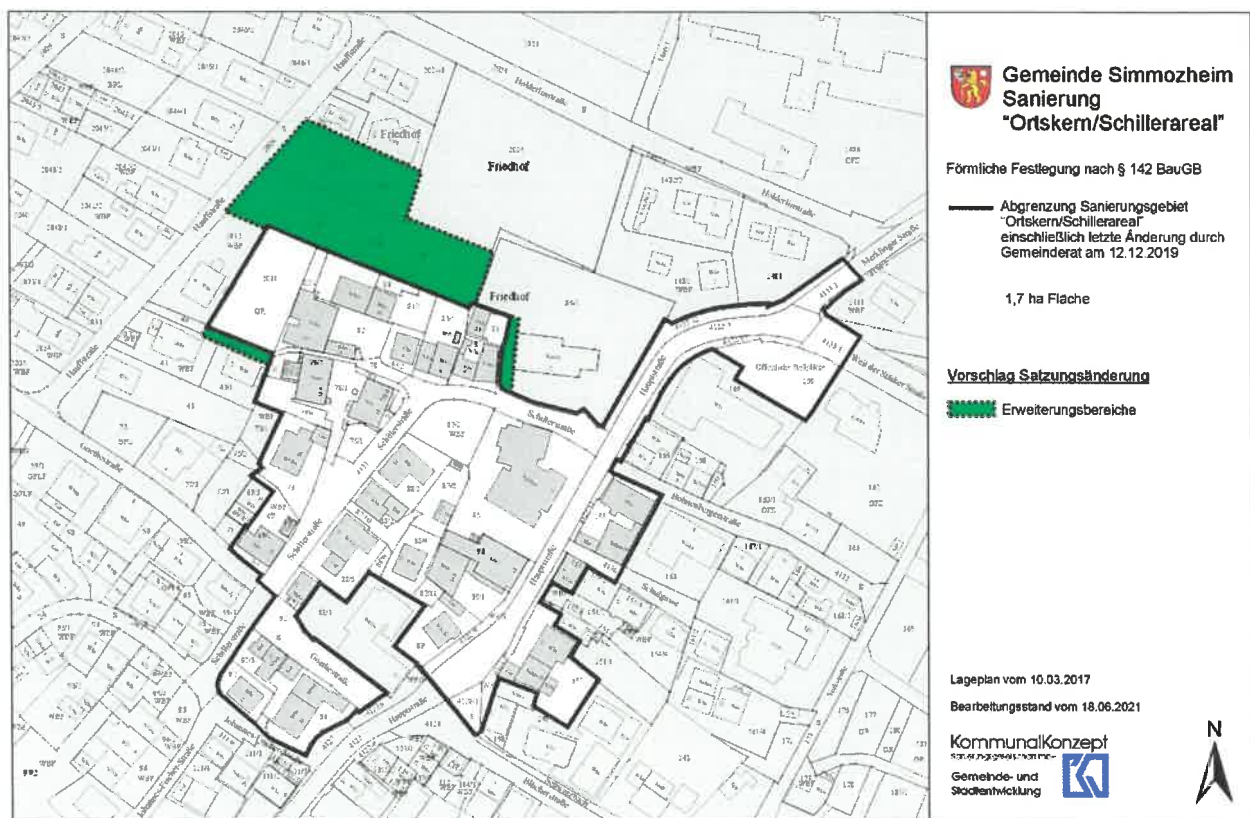
Ergebnis:

☐ Beschlussfassung Ja: ____ Nein: ____ Enthaltung: ____	☐ Kenntnisnahme
---	--

Sachdarstellung:

Im Zuge des aktuellen Planungsprozesses zur Neugestaltung der Ortsmitte hat sich herausgestellt, dass die nördlich an das Schillerareal angrenzenden Flächen mit Friedhofsparkplatz und Friedhoferweiterungsflächen sinnvoll in das Gesamtkonzept einbezogen werden können. Durch die konzipierte, weitestgehend verkehrsfreie Gestaltung der Platzflächen sollen insbesondere die notwendigen Stellplatzflächen um das Areal herum zur Verfügung gestellt werden. Neben dem bestehenden Rathausparkplatz und dem öffentlichen Parkplatz beim Anwesen Hauptstraße 3 (Betreutes Wohnen) sollen nun nördlich des Schillerareals weitere notwendige Erschließungsanlagen entstehen. In diesem Zuge wird auch der sanierungsbedürftige öffentliche Friedhofsparkplatz in die Neugestaltung integriert. Zudem müssen die erforderlichen Treppenanlagen und die ergänzenden barrierefreien Verbindungswege zwischen den öffentlichen Parkflächen und dem Schillerareal hergestellt werden, eingebettet in attraktiv zu gestaltende Grünanlagen. Ein Teil dieser Fläche ist bisher als Reservefläche für den angrenzenden Friedhof vorgesehen. Es besteht auch nach der Umgestaltung die Möglichkeit, Urnengrabflächen bei Bedarf zumindest teilweise in die Grünanlagen zu integrieren (parkähnliche Gestaltung). Darüber hinaus wurden die Wegeverbindung vom Schillerareal zur Hauffstraße (Flst. Nr. 44), sowie eine kleine Teilfläche des Flst. 85/2 bereits planerisch in die Gesamtkonzeption mit aufgenommen. Bis auf letztgenannte Teilfläche sind sämtliche Flächen vollständig im Eigentum der Gemeinde.

Damit eine volle Förderung der geplanten Erschließungsanlagen mit Parkplatz, Treppen und Wegeverbindungen (Förderbetrag maximal 150 €/qm) im Rahmen der Städtebauförderung erfolgen kann, müssen die Erschließungsanlagen innerhalb des Sanierungsgebietes liegen. Somit ist eine Gebietserweiterung erforderlich, welche bereits mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Bewilligungsbehörde grundsätzlich abgestimmt ist. Die Verwaltung wird dann einen entsprechenden Aufstockungsantrag im Rahmen des Sanierungsförderprogramms stellen, über den das Regierungspräsidium voraussichtlich im Frühjahr 2022 entscheiden wird.



Stefan Feigl
Stefan Feigl
Bürgermeister

Gemeinde Simmozheim
Landkreis Calw

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Ortskern / Schillerareal“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim am 22.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern/Schillerareal“ vom 16.02.2006 in der Fassung der letzten Änderungen vom 14.09.2017 und 12.12.2019 beschlossen:

§ 1
Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern / Schillerareal"

- (1) Das Sanierungsgebiet wird um folgende Flurstücke erweitert, welche somit erstmalig in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes aufgenommen werden:

Flst. Nr. 44, östliche Teilfläche, Wegeverbindung Schillerareal zur Hauffstraße

Flst. Nrn. 2028 und 2030, Hauffstraße, Freifläche nördlich Schillerareal

Flst. Nr. 85/2, südwestliche Teilfläche, Wegeverbindung zum Friedhof

- (2) Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH, Bearbeitungsstand vom 18.06.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Simmozheim, den 22.07.2021

gez.
Stefan Feigl
Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB hiermit bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften der §§ 144 und 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen. Diese können während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Simmozheim, Hauptstraße 8 eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Simmozheim Sanierung "Ortskern/Schillerareal"

Förmliche Festlegung nach § 142 BauGB

Abgrenzung Sanierungsgebiet
"Ortskern/Schillerareal"
einschließlich letzte Änderung durch
Gemeinderat am 22.07.2021

1,98 ha Fläche



Lageplan vom 10.03.2017
Bearbeitungsstand vom 18.06.2021

Kommalkonzept
Sanierungsgesellschaft mbH

**Gemeinde- und
Stadtentwicklung**

